

## RICHTLINIEN FÜR VEREINSJUBILÄEN

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 10.12.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Die Stadt Lahr würdigt die traditionsreiche Arbeit kulturschaffender, sporttreibender und sonstiger Vereine in der Stadt einschl. der Stadtteile.
2. Bei Jubiläen anlässlich des 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens und nachfolgend für Jubiläen, deren Zahl sich durch 25 teilen lässt, entsendet die Stadt Lahr zur Jubiläumsfeier einen Vertreter (Oberbürgermeister oder einen der beiden Bürgermeister oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters oder in den Stadtteilen den Ortsvorsteher).
3. a) Zum Jubiläum nach Ziffer 2 erhält der Verein von der Stadt Lahr eine Zuwendung. Sie setzt sich aus dem Sockelbetrag von € 150,-- (50 Jahre) und einem Aufstockungsbetrag von € 75,-- pro 25 Jahre zusammen. Die Jubiläumszuwendung darf € 375,-- nicht übersteigen.  
  
b) Die Jubiläumszuwendung beläuft sich entsprechend der Regelung nach Buchstabe a) auf:

€ 150,--	bei 50-jährigem Bestehen,
€ 225,--	bei 75-jährigem Bestehen,
€ 300,--	bei 100-jährigem Bestehen,
€ 375,--	bei 125-jährigem Bestehen.

  
c) Für Jubiläen bei 25-jährigem Bestehen wird eine Zuwendung in Höhe von € 75,-- gegeben.
4. Die Stadt Lahr dekoriert kostenlos den Veranstaltungsraum, in dem die Jubiläumsfeier stattfindet.
5. Die Richtlinien gelten nicht für sonstige Vereinsjubiläen (z. B. 20-, 40-, 60-, 70- usw. jähriges Bestehen).
6. Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 20.06.1977 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 11.12.2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller